



# Facharztausbildung - ÖGUM Stufe I

## Präambel:

Die Stufeneinteilung ist in der Gynäkologie und Geburtshilfe umgesetzt. Die Rezertifizierung der Stufen II und III ist ebenso im Gange.

Im Gegensatz zur fachlichen Umsetzung ist der entsprechenden Honorierung der erweiterten Untersuchungen in keiner Weise Rechnung getragen. Dies ist auch der Hauptgrund, warum qualifizierte ÖGUM Stufe II Untersucher und Kursleiter vor allem in der Praxis die Rezertifizierung nicht durchführen. Dem hohen Anforderungsprofil der erweiterten Untersuchung und dem forensischen Risiko steht keine Honorierung gegenüber. Somit ist die Stufe II und III in der Gynäkologie und Geburtshilfe überwiegend im klinischen Bereich oder im Privatpatienten Bereich angesiedelt.

Bislang nicht in den Ausbildungsrichtlinien berücksichtigt sind die speziellen sonographischen Untersuchungen im Bereich der Gynäkologie und Geburtshilfe, wie die Dopplersonographie und die fetale Echokardiographie. Nachdem diese Untersuchungen in der Zwischenzeit integraler Bestandteil einerseits pränataler Diagnostik, die Dopplersonografie auch im Bereich der Gynäkologie, sind, müssen die Ausbildungskriterien definiert werden. Nach interdisziplinärer und fachspezifisch gynäkologisch-geburtshilflicher Diskussion soll dies jedoch nicht an dieser Stelle geschehen.

## I Ultraschallausbildung Gynäkologie und Geburtshilfe:

### A. Ausbildung für die Anerkennung der Ultraschallausbildung Gynäkologie und Geburtshilfe:

Die Ausbildung hat unter der Leitung eines anerkannten Ausbildners zu erfolgen.

#### **Entweder:**

Im Rahmen der postpromotionellen Ausbildung zum Facharzt:  
6 Monate Ausbildung im Sinne einer ständigen Tätigkeit.



#### **oder alternativ:**

1 Jahr Ausbildung im Sinne einer begleitenden Tätigkeit.  
Zusätzlich theoretische, von den Ärztekammern nach Anhörung des Arbeitskreisleiters Gynäkologie und Geburtshilfe der Österreichischen Ultraschallgesellschaft (ÖGUM) anerkannte Kurse der ÖGUM und der OEGGG (Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe) im Ausmaß von mindestens 30 Stunden.

#### **B. Voraussetzung für die Anerkennung als Ausbildungsstätte durch die jeweilige Landesärztekammer:**

Als Richtzahl: p.a. an 2000 Patientinnen durchgeführte und dokumentierte – insgesamt 3000 sonographische Untersuchungen.  
An jeder Ausbildungsstätte muss zumindest ein anerkannter Ausbilder verfügbar sein.

#### **C. Voraussetzung für die Tätigkeit als Ausbilder:**

Mindestens 2-jährige Tätigkeit in der Ultraschalldiagnostik und an 2500 Patientinnen durchgeführte und dokumentierte Untersuchungen:  
Geburtshilfliche sonographische Untersuchungen an 1500 Patientinnen  
Gynäkologische sonographische Untersuchungen an 1000 Patientinnen.

Die Anerkennung zum Ausbilder erfolgt in einem positiven Fachgespräch mit einem ÖGUM Stufe II / III Untersucher / Ausbilder. Das positive Fachgespräch beinhaltet die Durchsicht von jeweils 50 gynäkologischen und geburtshilflich dokumentierten eigenen Fällen, und eine Überprüfung der theoretischen und praktischen Ultraschallkenntnisse.  
Die Inhalte des Fachgespräches sind von der ÖGUM und der OEGGG gemeinsam zu erstellen und in 2-jährigen Abständen dem Stand des Wissens anzupassen.

#### **D. Übergangsrichtlinien:**

Die Richtlinien bzgl. der Anerkennung als Ausbilder sollten in einem Übergangszeitraum von 7 Jahren umgesetzt werden.

**H. Steiner**  
für den AK Geburtshilfe und Gynäkologie